

9521/AB
vom 08.04.2022 zu 9720/J (XXVII. GP)
bmi.gv.at

 Bundesministerium
Inneres

Mag. Gerhard Karner
Bundesminister

Herrn
Präsidenten des Nationalrates
Mag. Wolfgang Sobotka
Parlament
1017 Wien

Geschäftszahl: 2022-0.153.374

Wien, am 7. April 2022

Sehr geehrter Herr Präsident!

Der Abgeordnete zum Nationalrat Ing. Reinhold Einwallner, Genossinnen und Genossen haben am 10. Februar 2022 unter der Nr. 9720/J an mich eine schriftliche parlamentarische Anfrage betreffend „Bestellung von Stephan Tauschitz zum Leiter des LVT Kärnten“ gerichtet.

Diese Anfrage beantworte ich nach den mir vorliegenden Informationen wie folgt:

Zu den Fragen 1 bis 4:

- *Wie viele Bewerber*innen gab es für die Funktion des/der Leiter*in des LVT Kärnten?*
- *Haben im Rahmen der Bewerbungsfrist oder darüber hinaus Bewerber*innen ihre Bewerbungen zurückgezogen?*
 - a. *Wenn ja: Wie viele und aus welchen Gründen?*
- *Können Sie ausschließen, dass die Bewerber*innen, die ihre Bewerbungen zurückgezogen haben, dies getan haben, weil sie politisch unter Druck gesetzt wurden?*
 - a. *Wenn ja: Wodurch können Sie die Ausübung von (politischem) Druck auf die Bewerber*innen ausschließen?*
 - b. *Wenn ja: Was werden Sie in Hinkunft tun um zu überprüfen, ob bei Einzelbewerbungen für Leitungsfunktionen nicht allfällige parteipolitische Einflussnahmen im Vorfeld vorliegen?*

- c. *Wenn nein: Werden Sie interne Ermittlungen anordnen, um die Personalentscheidung auf ihre Rechtmäßigkeit insbesondere auf allfällige parteipolitische Einflussnahmen hin zu überprüfen?*
- *Gab es in Ihrem Ressort Interventionen für eine*n Bewerber*in für die Leitung des LVT Kärnten?*
 - a. *Wenn ja: Durch wen und für welche*n Bewerber*in?*
 - b. *Wenn ja: Wie werden Sie in Zukunft sicherstellen, dass derartige Interventionen einen transparenten und nachvollziehbaren Bestellungsprozess Platz machen?*
 - c. *Wenn nein: Wie können Sie sicherstellen, dass es keine Interventionen zugunsten von Stephan Tauschitz gegeben hat?*
 - d. *Wenn nein: Ist es üblich, dass für derartige Spitzenpositionen nur Einzelbewerbungen vorliegen?*

Aufgrund der Interessentensuche zur Neubesetzung der Funktion des Leiters/der Leiterin des Landesamtes für Verfassungsschutz und Terrorismusbekämpfung haben sich innerhalb der Bewerbungsfrist zwei Kandidaten für diese Funktion beworben. Einer dieser Bewerber war Rat Mag. Tauschitz. Der andere Bewerber zog seine Bewerbung ohne Angabe von Gründen nach Ablauf der Bewerbungsfrist, nämlich am 13.12.2021, zurück.

Zufolge der mir vorliegenden Unterlagen wurde das Besetzungsverfahren unter Einhaltung der einschlägigen gesetzlichen Bestimmungen durchgeführt. Es liegen mir keinerlei Hinweise auf allfällige versuchte Einflussnahmen Dritter vor. Meinungen und Einschätzungen sind nicht Gegenstand des parlamentarischen Interpellationsrechtes.

Zur Frage 5:

- *Erkennen Sie in den Auftritten von Stephan Tauschitz beim Ulrichsbergtreffen eine Unvereinbarkeit mit seiner Funktion als Leiter des LVT?*
 - a. *Wenn ja: Wieso wurde er dann auf den Posten des Leiters des LVT Kärnten bestellt?*
 - b. *Wenn ja: Wie werden Sie darauf reagieren?*
 - c. *Wenn nein: Warum erkennen Sie hinsichtlich der als neonazistisch bekannten Ulrichsberggesellschaft, die die Treffen ausrichtet und der Aufgabe des LVT-Chefs extremistische Tendenzen zu beobachten und zu verhindern keine Unvereinbarkeit?*

Ich ersuche um Verständnis, dass ich von der Beantwortung dieser Frage Abstand nehme, da Meinungen und Einschätzungen nicht dem parlamentarischen Interpellationsrecht unterliegen.

Zu den Fragen 6 bis 8:

- Können Sie sicherstellen, dass es beim Leiter des LVT Kärnten keine Nähe zu rechtsextremem Gedankengut gibt?
 - a. Wenn ja: Wie?
- Die Bediensteten des Verfassungsschutzes müssen sich nach § 2a des Polizeilichen Staatsschutzgesetzes einer Vertrauenswürdigkeitsüberprüfung unterziehen, bevor sie ihren Dienst antreten. Wurde diese auch bei Stephan Tauschitz durchgeführt?
 - a. Falls nein: Warum nicht?
 - b. Falls ja: Wurde darin seine Teilnahme am Ulrichsbergtreffen erwähnt?
 - c. Falls ja: Wurden die hohen ÖVP-Funktionen bzw. die ÖVP-Mitgliedschaft bewertet?
- Was waren die konkreten Ergebnisse, die bei der Vertrauenswürdigkeitsprüfung zu Tage gebracht wurden und hatten diese Einfluss auf die Bestellung von Stephan Tauschitz?

Es ist anzumerken, dass für die Vertrauenswürdigkeitsprüfung nach § 2a SNG für Personen, die bereits zum Zeitpunkt des Inkrafttretens des SNG am 01. Dezember 2021 Bedienstete des damaligen Bundesamtes bzw. der Landesämter für Verfassungsschutz und Terrorismusbekämpfung waren, die Übergangsbestimmung des § 21 Abs. 5 SNG zur Anwendung kommt. Demnach ist die erstmalige Vertrauenswürdigkeitsprüfung dieser Personen innerhalb von sechs Jahren nach Inkrafttreten des SNG durchzuführen.

Ich ersuche um Verständnis, dass mir eine umfassende Beantwortung der Fragen, soweit sich diese auf persönliche Daten einer bestimmten Person beziehen, aufgrund der Grenzen des parlamentarischen Interpellationsrechts, meiner verfassungsrechtlichen Verpflichtung zur Wahrung der Amtsverschwiegenheit sowie des Datenschutzes nicht möglich ist.

Gerhard Karner

